

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 21.03.2014 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

**Arbeitsrechtsregelung über Praktikantenverhältnisse: Abschnitt B Praktika außerhalb
des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes**

§ 1

In Anlage 16 AVR-Bayern wird Abschnitt B wie folgt neu gefasst:

„B. Praktika außerhalb des Geltungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes

Studierenden von Hochschulen, die durch die jeweils gültige Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens 6 Wochen Dauer ausüben, kann eine monatliche Vergütung von 200,00 € bis zu höchstens 500,00 € gewährt werden.

Praktikanten / Praktikantinnen, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 19 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 2 b BBiG.

Praktikanten / Praktikantinnen, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Hochschulausbildung ist und für die daher das Berufsbildungsgesetz nicht gilt, haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Regelung über die Praktikantenverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes inkl. deren Vergütung bedurfte in mehrfacher Hinsicht der Aktualisierung.

Zum einen gibt es die bisher dort genannten Fachhochschulen nicht mehr.

Zum anderen stellte sich die Frage der Angemessenheit der bisherigen Vergütung in Höhe von bis zu 200,00 € monatlich. Bei längeren Praktika kann ab einem gewissen Zeitpunkt von den Praktikanten/ Praktikantinnen erfahrungsgemäß eine gewisse Leistung innerhalb der Einrichtung erwartet werden, die dann auch entsprechend zu vergüten ist. Außerdem können Praktikumsverhältnisse während der Berufsausbildung

als ein wirksames Instrument zur späteren Personalgewinnung genutzt werden, da im Rahmen des Praktikums bereits eine erste Einschätzung der Leistungsfähigkeit getroffen werden kann und sich eine Bindung der Praktikanten/ Praktikantinnen zur Einrichtung entwickeln kann. Die Vergütung kann deshalb seit 1. April 2014 bis (höchstens) 500,00 Euro monatlich betragen.